

Am 22. April 1921 verurteilte das außerordentliche Gericht in Naumburg den Arbeiter Heinrich Korch aus Weißenfels wegen Hochverrats zu lebenslanglichem Zuchthaus. Das Urteil stellte u. a. fest, daß Korch

„als Vorsitzender des Aktionsausschusses mit daran gearbeitet hat, den bewaffneten Widerstand der Arbeiter gegen die Schutzpolizei zu organisieren, und daß er damit die im offenen Kampf gegen die Schutzpolizei befindliche Rote Armee stärken und sie zum Siege über die jetzige Regierung führen und die Diktatur des Proletariats mit Waffengewalt einführen wollte. Das ist Hochverrat ...“²⁷

§5eil der Stadtrat und Leiter des Arbeitsamtes in Sangerhausen, Karl Franzke, an führender Stelle an den Kämpfen in Sangerhausen teilgenommen hatte (ein Panzerzug der Eisenbahnerwehr wurde eingeschlossen und bekämpft), wurde er am 28. Juni 1921 vom außerordentlichen Gericht Nordhausen zu 6 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust verurteilt²⁸.

In verschiedenen Versammlungen forderte der Schriftsetzer Kurt Franke aus Sangerhausen (Partei-sekretär der VKPD, Unterbezirk Sangerhausen) dazu auf, militärische Formationen zur Hilfe für die Eis-lebener und Mansfelder Kumpel zu bilden. U. a. ließ er Gewehre und Kraftfahrzeuge requirieren und stellte militärische Organisationen auf. Das außerordentliche Gericht in Nordhausen verurteilte ihn daraufhin wegen Beihilfe zum Hochverrat zu acht Jahren Zuchthaus und acht Jahren Ehrverlust.

Nachdem der Generalstreik in Bitterfeld ausgebrochen war, besetzten bewaffnete Arbeiter die öffentlichen Gebäude der Stadt und verhafteten die Polizisten, die auf die Arbeiter geschossen hatten. Der Gewerkschafts-leiter des Bauarbeiterverbandes in Bitterfeld, der Maurer Gerhard Thiemann, hatte leitend an dieser Aktion teilgenommen. In der Nacht zum 29. März marschier-ten 150 Arbeiter von Bitterfeld ab, um die Kämpfer in den Leuna-Werken zu unterstützen. Thiemann führte einen Zug. Bei Gröbers an gelangt, wurden die Arbeiter von Schupos angegriffen. Es kam zu einem Gefecht, bei dem sich die Arbeiter hartnäckig verteidigten. Die Schupos hatten acht Tote. Das außerordentliche Gericht in Nordhausen verurteilte Thiemann wegen Aufruhrs und Bildung bewaffneter Banden zu 4V₂ Jahren Zucht-haus und 5 Jahren Ehrverlust.

Der Bäcker Karl Schiepe war Vorstandsmitglied der VKPD in Ammendorf und wurde am 23. März zum Obmann der in den Betrieben eingesetzten Aktionsaus-schüsse gewählt. Weil er in Versammlungen zum Kampf aufforderte, den Amts- und Gemeindevorsteher ab-setzte, das Sanitätswesen und die Verpflegung der kämpfenden Arbeiter organisierte und zu diesem Zweck Lebensmittel usw. requirieren ließ, wurde er wegen Hochverrats, Amtsanmaßung und Bildung bewaffneter Banden vom außerordentlichen Gericht in Halle zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Mit anderen Arbeitern zusammen hatte der Schlosser Wilhelm Wehrmann aus Weißenfels im Leuna-Werk zwei Lastautos mit 6—8 mm starkem Riffelblech ge-panzert. Das außerordentliche Gericht in Halle sah das als Landfriedensbruch an und verurteilte den 19jähri-gen Angeklagten zu einem Jahr Gefängnis.

Nach dem Einrücken der Sipos in Eisleben kam es zu erregten Versammlungen der Bevölkerung. Als eine die Versammlung verlassende Menschenmenge auf zwei Sipos traf, umringte sie die beiden und entwaffnete sie. Der Bergmann Kühl hatte die Durchsuchung eines Sipos vorgenommen. Gemeinsam mit dem Bergmann Leitzbach führte er die Sipos ab. Das außerordentliche Gericht in Halle meinte, die Tat grenze an Hochverrat, und verurteilte wegen Landesverrats Kühl zu 2 Jahren 3 Monaten, Leitzbach zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis.

Mit 2 Jahren Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe wegen Vergehens gegen das Entwaffnungsgesetz, schwe-ren Aufruhrs und wegen Bildung bewaffneter Banden bestrafte das außerordentliche Gericht in Wittenberg

den Schmied Otto Dietrich. Er war Mitglied der Streik-leitung der Grube Pfännerhall im Geiseltal und hatte „Waffen“ gesammelt (1 Gewehr).

Die „Straftat“ des Erdarbeiters Hartmann aus Hett-stedt bestand darin, daß er gemeinsam mit anderen Arbeitern Ende März 1921 aus der Kupferhammerhütte bei Hettstedt Streikbrecher herausgeholt hatte, wodurch der Betrieb zum Stillstand kam. Das außerordentliche Gericht in Wittenberg wußte, was es seinen Auftrag-gebern schuldete, und verurteilte Hartmann wegen Landfriedensbruchs zu 3 Jahren Gefängnis.

„... Andererseits kam erschwerend in Betracht, welche wesentliche Unterstützung die Aufruhr-bewegung gerade durch die Tätigkeit der Radfahrer erhalten hat und daß auf ihr Wirken die Verluste der Schutzpolizei vornehmlich mit zurückzuführen sind“.

führte das außerordentliche Gericht in Wittenberg in seinem Urteil gegen den Arbeiter Hermann Voigt aus Gr. Lehna aus. Wegen Aufruhrs in Tateinheit mit An-schluß an einen bewaffneten Haufen verhängte es gegen Voigt 1 Jahr 6 Monate Gefängnis, weil er Meldefahrten im Auftrage der Roten Armee durchgeführt hatte.

Allein auf Grund seiner Beteiligung am Kampf auf der Seite der Arbeiter verurteilte das außerordentliche Gericht in Wittenberg den Steinbrucharbeiter Otto Drescher aus Schraplau wegen Verbrechens gegen das Entwaffnungsgesetz, Aufruhrs und Anschluß an einen bewaffneten Haufen zu 2 Jahren Gefängnis und 450 Mark Geldstrafe.

Der Schweizer Wilhelm Schlegel aus Neustadt hatte sich dem Widerstand der Arbeiter angeschlossen und bewaffnet am Kampf gegen die Schupo teilgenommen. Das Urteil warf ihm außerdem vor, daß er zum Durch-schneiden der Telefondrähte aufgefordert und an der Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen teilgenommen habe. Er wurde wegen Aufruhrs, Bildung bewaffneter Banden und Landfriedensbruchs mit 4 Jahren Gefäng-nis bestraft.

Wir hatten erwähnt, daß auch Jugendliche vor die Ausnahmegerichte gestellt wurden. Hier ein Beispiel dafür: Die siebzehnjährigen Stenotypistinnen Emmi Lehmann und Lotte Leibrich aus Halle hatten in der Kampfleitung nach Diktat Meldungen geschrieben. We-gen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilte sie das außerordentliche Gericht in Halle zu IV₂ Jahren bzw. 1 Jahr 10 Monaten Festungshaft.

Verwundeten zu helfen, galt dem außerordentlichen Gericht als gemeingefährliche Tat. So lautete das Urteil des außerordentlichen Gerichts Nordhausen vom 9. Juni 1921 in der Strafsache gegen den Geschirrführer Gustav Franke aus Sangerhausen u. a.:

„Er hat nicht etwa lediglich Verwundeten und Auf-rührern Hilfe leisten, sondern der letzteren Tat als seine eigene nach seinem Vermögen fördern wollen, und zu anderen als Sanitätsdiensten war er krank-heitshalber nicht zu brauchen. Sonach mußte er we-gen Vergehens gegen § 115 Abs. 1 StGB bestraft werden. Die Gemeingefährlichkeit der Tat einerseits, andererseits die Art und das Maß seiner Beteiligung ließen die erkannte Strafe als angemessen und aus-reichend erscheinen.“

In der Strafsache gegen den Bergmann Franz Heiser aus Bomstedt, der sich als Mitglied der Arbeiter-samariterkolonne mit ihr in das Kampfgebiet begeben hatte, argumentierte das gleiche Gericht in seinem Ur-teil vom 24. Juni 1921:

„An der eingangs erwähnten Zusammenrottung haben sie aber teilgenommen, und zwar mit dem Bewußtsein, durch ihre Anwesenheit und Tätigkeit die Zwecke der Zusammenrottung als ihre eigene Sache zu fördern. Deshalb war der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 115 Abs. 1 StGB zu bestrafen.“

Vom Barackenvorsteher Fritzsche in den Leuna-Werken hatte der Arbeiter Hermann Ehrhart aus Merse-burg die Herausgabe von Strohsäcken, Decken, Kitteln, Eimern, Waschbecken usw. zur Einrichtung eines Lazarets in den Leuna-Werken verlangt und für die erhaltenen Gegenstände mit seinem Namen und dem Stempel „Arbeiter-Samariter-Bund, Ortsgruppe Weißen-

²⁷ DZA Potsdam, RJM, Verfassung 1/26, >Bd. I, Nr. 6699, BL 271 ff.

²⁸ meser und die folgenden Fälle sind den Akten des LHA Magdeburg, Rep. C 80, entnommen.